

RS OGH 1965/10/20 3Ob151/65, 5Ob145/13d, 9Ob6/14v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1965

Norm

ABGB §1445

Rechtssatz

Ein Erlöschungstatbestand nach § 1445 ABGB kann nur dann vorliegen, wenn das Recht mit der Verbindlichkeit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis in einer Person vereinigt wird, wenn sich also Schuldner - und Gläubigereigenschaft aus einem Rechtsverhältnis vereinigen. Eine solche Vereinigung ist nicht erfolgt, wenn durch Zweitverbot einem betreibenden Gläubiger zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Geldforderung gegen den Verpflichteten eine diesem gegen ihn zustehende Geldforderung überwiesen wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 151/65
Entscheidungstext OGH 20.10.1965 3 Ob 151/65
- 5 Ob 145/13d
Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 145/13d
Auch; Beisatz: Nach § 1445 ABGB erlöschen Rechte und Verbindlichkeiten nur bei Vereinigung der Gläubiger? und Schuldnerstellung aus ein? und demselben Schuldverhältnis in einer Person. (T1)
- 9 Ob 6/14v
Entscheidungstext OGH 26.02.2014 9 Ob 6/14v
Vgl aber; Beisatz: Keine Konfusion der Aufwendersatzansprüche nach den §§ 9, 16 KIGG, wenn Unterpächter Grundeigentümer wird und Unter? und Generalpachtvertrag gekündigt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0034020

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at